

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 52 200 - 994/51 IV

Bonn, den 8. September 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung
von Zuwendungen an betriebliche Pensions-
kassen und Unterstützungskassen bei den
Steuern vom Einkommen und Ertrag

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundes-
tages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes in seiner 65. Sitzung am 26. Juli 1951 nach der An-
lage 2 Stellung genommen.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu der Stellungnahme des
Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes

über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag

Vom 1951

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zuwendungen an rechtsfähige Pensionskassen

(1) Zuwendungen an rechtsfähige Pensionskassen werden vorbehaltlich der Vorschriften der Absätze 2 bis 4 unter den folgenden Voraussetzungen als Betriebsausgaben anerkannt:

1. Die Kassen müssen den Leistungsberechtigten einen Rechtsanspruch gewähren und im Zeitpunkt der Zuwendung nach § 4 Absatz 1 Ziffer 7 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sein (§ 11 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes).
2. Die Zuwendungen müssen entweder auf einer in der Satzung oder im Geschäftsplan der Kasse festgelegten Verpflichtung des Zuwendenden beruhen oder auf Grund einer Verfügung der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Auffüllung des nach versicherungsmäßigen Grundsätzen erforderlichen Deckungskapitals dienen.

(2) Zuwendungen zur Auffüllung des Deckungskapitals für Anwartschaften sind nur mit dem Betrag abzugsfähig, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des für die Auffüllung insgesamt erforderlichen Betrags auf die Zeit bis zu dem versicherungsmathematisch berechneten Eintritt des Versicherungsfalles für den einzelnen Veranlagungszeitraum ergibt. Unberührt bleiben satzungsmäßig festgelegte laufende Zuwendungen für Versicherungsverhältnisse, bei denen sich die künftige Versicherungsleistung entsprechend den Zuwendungen geschäftsplanmäßig alljährlich erhöht.

(3) Zuwendungen zur Auffüllung des Deckungskapitals für laufende Leistungen

einschließlich der zugehörigen Anwartschaften von Witwen- und Waisenrenten sind nur bis zu dem Betrage abzugsfähig, der sich bei gleichmäßiger Verteilung auf mindestens fünf Jahre für den einzelnen Veranlagungszeitraum ergibt.

(4) Übersteigen die tatsächlichen Leistungen der Kasse in einem Veranlagungszeitraum die satzungsmäßigen Leistungen, so kann eine Zuwendung an die Kasse bis zur Höhe des Betrags, der über die satzungsmäßigen Leistungen hinaus aufgewendet worden ist, neben den Zuwendungen nach den Absätzen 1 bis 3 als Betriebsausgabe abgezogen werden.

§ 2

Zuwendungen an rechtsfähige Unterstützungskassen mit laufenden Leistungen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger oder mit Leistungen von Fall zu Fall

(1) Zuwendungen an rechtsfähige Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen werden unter den folgenden Voraussetzungen als Betriebsausgaben anerkannt:

1. Die Kassen müssen im Zeitpunkt der Zuwendung nach § 4 Absatz 1 Ziffer 7 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sein (§ 12 der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes).
2. Die Zuwendungen dürfen außer in den Fällen der Absätze 2 und 5 die Leistungen, die die Kasse im gleichen Wirtschaftsjahr an Zugehörige oder frühere Zugehörige des Betriebs gewährt, nicht übersteigen. Leistungen, die nach Absatz 4 aus dem Vermögen zu bewirken sind, sind bei der Berechnung des Höchstbetrags nach Satz 1 außer Ansatz zu lassen. Zugehörige im Sinn dieser Vorschrift sind auch deren

Angehörige (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes).

(2) Neben den nach Absatz 1 Ziffer 2 zulässigen Zuwendungen können zur Ansammlung oder Auffüllung eines Kassenvermögens zugewendet werden

- a) an Kassen mit laufenden Leistungen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger jährlich fünf vom Hundert der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme bis zu insgesamt dreißig vom Hundert der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der jeweils letzten drei Wirtschaftsjahre,
- b) an Kassen mit Leistungen von Fall zu Fall jährlich drei vom Hundert der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme bis zu insgesamt fünfzehn vom Hundert der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der jeweils letzten drei Wirtschaftsjahre,

wenn fünfundzwanzig vom Hundert des Kassenvermögens innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Zuwendung zur ständigen Anlage außerhalb des Unternehmens, das Träger der Kasse ist, verwendet werden.

(3) Für die Berechnung des Kassenvermögens und der zu seiner Ansammlung oder Auffüllung zulässigen Zuwendungen (Absatz 2) gilt folgendes:

1. Die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Grundstücke und Gebäude bleiben bei der Berechnung des nach Absatz 2 zulässigen Kassenvermögens außer Ansatz.
2. Bei einer Kasse mit laufenden Leistungen und Leistungen von Fall zu Fall sind die Höchstgrenzen des Absatzes 2 Buchstabe a maßgebend.
3. Bei Betrieben, die für ihre Arbeitnehmer mehrere Kassen eingerichtet haben, dürfen das Vermögen aller Kassen zusammen und die Zuwendungen für die Ansammlung eines Kassenvermögens an alle Kassen zusammen die in Absatz 2 Buchstaben a oder b genannten Höchstbeträge nicht übersteigen. Ziffer 2 ist entsprechend anzuwenden.
4. Gehört der Unternehmer selbst zu den künftigen Leistungsempfängern einer Kasse, so kann für ihn ein Betrag in Höhe des Lohns oder Gehalts eines vergleichbaren Arbeitnehmers berücksichtigt werden.

(4) Übersteigt das Kassenvermögen die in Absatz 2 vorgesehenen Grenzen, so ist es zur Bewirkung der Leistungen zu verwenden.

Hierbei kann das außerhalb des Unternehmens anzulegende Kassenvermögen (Absatz 2) anteilmäßig zur Bewirkung der Leistungen verwendet werden.

(5) An Kassen, die sich die Mittel für ihre Leistungen durch einen Vertrag mit einem Lebensversicherungsunternehmen verschaffen, kann jährlich der Betrag der Jahresprämie, den die Kasse an das Versicherungsunternehmen zu zahlen hat, zugewendet werden. Absätze 2 bis 4 gelten insoweit für solche Kassen nicht.

§ 3

Zuwendungen an Kassen, die nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind

Zuwendungen an Kassen, die nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind, werden nur in der Höhe als Betriebsausgaben anerkannt, in der aus der Kasse im gleichen Wirtschaftsjahr an Zugehörige oder frühere Zugehörige des Betriebs Leistungen erfolgen. Zugehörige im Sinn dieser Vorschrift sind auch deren Angehörige (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes).

§ 4

Schlußvorschriften

(1) Die Vorschriften der §§ 1 und 3 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1950, die Vorschriften des § 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1951 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 1 Absatz 2 Satz 1 ist für Zuwendungen an rechtsfähige Pensionskassen, die vor dem 1. Januar 1951 gegründet worden sind, nur insoweit anzuwenden, als es sich um Zuwendungen zur Bildung des Deckungskapitals für

- a) die Wiedererhöhung der durch die Währungsgesetzgebung herabgesetzten Anwartschaften,
- b) die Erhöhung der Leistungen über den satzungsmäßigen Stand am 31. Dezember 1950 hinaus

handelt. Dies gilt letztmalig für Zuwendungen im Sinn des Satzes 1, die Wirtschaftsjahre betreffen, die im Veranlagungszeitraum 1952 enden. § 1 Absatz 2 Satz 1 ist uneingeschränkt anzuwenden auf Zuwendungen zur Auffüllung des Deckungskapitals für Anwartschaften, die Wirtschaftsjahre betreffen, die später als im Veranlagungszeitraum 1952 enden.

(3) Die im § 2 Absatz 2 vorgeschriebene Anlage außerhalb des Unternehmens, das

Träger der Kasse ist, ist erstmals bei Zuwendungen an Unterstützungskassen vorzunehmen, die ein Wirtschaftsjahr betreffen, das nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes endet. Bei Zuwendungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistet worden sind und Wirtschaftsjahre betreffen, die nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes enden, ist die Anlagepflicht nach § 2 Absatz 2 bis zum Ende des dritten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrats Rechtsverordnungen über die in § 2 Absatz 2 vorgeschriebene Anlagepflicht zu erlassen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

Die zur Zeit bestehende Regelung über Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen ist in der Verordnung über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen vom 1. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 779) enthalten. Diese Verordnung enthält für die Zuwendungen an rechtsfähige Pensionskassen lediglich eine Regelung für die Veranlagungszeiträume II/1948 und 1949, während die Regelung für die Zuwendungen an Unterstützungskassen zeitlich nicht begrenzt ist.

Zu § 1 Absatz 1:

Pensionskassen sind Versicherungsunternehmen; ihre Verfassung, Verwaltung und Geschäftsführung sind durch das Versicherungsaufsichtsgesetz geregelt, ebenso ihre Rechtsform, die meist die eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit ist (§§ 15 bis 53 VAG). In der Regel sind sie ein „kleinerer Verein“ im Sinne des § 53 VAG. Für ihre vertragsrechtlichen Beziehungen zu den Versicherungsnehmern gilt das Versicherungsvertragsgesetz. Diese Versicherungsnehmer sind in der Regel identisch mit den Mitgliedern im vereinsrechtlichen Sinn. Die Pensionskassen unterliegen einer ständigen und gründlichen Aufsicht durch die Versicherungsaufsichtsbehörden. Sie müssen, wie jedes Versicherungsunternehmen, alljährlich umfangreiche finanzielle und statistische Berichte gemäß den sehr eingehenden „Rechnungslegungsvorschriften“ von 1927 einreichen, sie müssen den mathematischen Geschäftsplan und etwaige Änderungen, ferner Tarife für Prämien und Versicherungsleistungen, die Satzung und die Versicherungsbedingungen zur Genehmigung vorlegen. Die Aufsichtsbehörde kann die Rückversicherungsverträge beanstanden, sie kann überhaupt jede ihr zweckmäßig erscheinende Änderung der Geschäftsführung auf Grund der §§ 81, 81 a und 89 VAG verlangen, also z. B. auch mit Wirkung für bestehende Vertragsverhältnisse die Herabsetzung der vertraglichen Versicherungsleistungen. Alle drei Jahre — bei

größeren Vereinen jedes Jahr — muß ein Versicherungssachverständiger das mathematische Deckungskapital berechnen.

Nach der Regelung des § 1 der Verordnung waren für die Veranlagungszeiträume II/1948 und Kalenderjahr 1949 Zuwendungen an Pensionskassen unbeschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig, soweit sie auf einer in der Satzung oder im Geschäftsplan der Kasse festgelegten Verpflichtung des Zuwendenden beruhten oder auf Grund einer Verfügung der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Auffüllung des nach versicherungsmäßigen Grundsätzen erforderlichen Deckungskapitals dienten. Zuwendungen zur Auffüllung des Deckungskapitals, die auf Grund einer nach der Währungsreform beschlossenen Satzungsänderung über die Erhöhung der Pensionsleistungen in einem höheren Verhältnis als 1 DM = 10 RM notwendig wurden, waren steuerlich nur abzugsfähig, soweit die Satzungsänderung über die Wiedererhöhung der Leistungen vor dem 31. Dezember 1949 beschlossen war.

Ab 1950 ist eine gesetzliche Regelung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an Pensionskassen erforderlich, da die freie Abzugsfähigkeit dieser Zuwendungen zu einem für die Länder untragbaren Steuerausfall führen würde. Ohne die im § 1 Absätze 2 und 3 des Entwurfs vorgesehene Regelung würden die Steuerpflichtigen in der Lage sein, die Deckungskapitalien für die Pensionsverpflichtungen binnen kürzester Zeit der Pensionskasse zuzuwenden. Dies würde im wesentlichen in den Jahren mit hohen Gewinnen geschehen, so daß dadurch die Steuereinnahmen erheblich gefährdet werden könnten.

Zu § 1 Absatz 2:

Die Auffüllung des Deckungskapitals für Anwartschaften war dahin zu regeln, daß sowohl die haushaltsmäßigen Belange der Länder als auch die Interessen der Versicherten berücksichtigt werden. Es sollen unregelmäßige, auf die Höhe des Gewinns abgestellte

Zuwendungen ausgeschlossen werden, ohne daß dadurch der Schutz der Versicherten beeinträchtigt wird.

Grundsätzlich soll die Bildung des Deckungskapitals steuerlich uneingeschränkt auf die Laufzeit der Anwartschaft verteilt werden.

Lediglich bei Kassen, bei denen sich die künftige Versicherungsleistung entsprechend den Zuwendungen geschäftsplanmäßig alljährlich erhöht, soll das Verfahren des Einmalprämien systems weiter angewendet werden können.

Bei Pensionskassen, die vor dem 1. Januar 1951 gegründet worden sind, ist in § 4 Absatz 2 eine Übergangsregelung vorgesehen (vgl. Begründung zu § 4 Absatz 2).

Zu § 1 Absatz 3:

Durch die Währungsreform ist das Deckungskapital für laufende Leistungen erheblich zusammengeschrunft. Werden die Leistungen der Pensionskasse höher umgestellt als sich nach dem Gesetz über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsverpflichtungen vom 11. Juni 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 379) ergibt, so ist nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes das Deckungskapital für diese höheren laufenden Leistungen wieder aufzufüllen. Eine sofortige, dem freien Ermessen des Unternehmers überlassene Auffüllung des Deckungskapitals kam aus haushaltsmäßigen Gründen nicht in Betracht. Es wurde deshalb eine gleichmäßige Auffüllung innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren steuerlich zugelassen.

Zu § 1 Absatz 4:

Eine Anzahl von Pensionskassen leistet nach der Währungsreform höhere Zahlungen als 10 RM = 1 DM, ohne Satzungsänderungen vorgenommen zu haben. Die hierfür vom Unternehmer zur Verfügung gestellten Beträge sind, soweit sie im selben Jahr von der Kasse verausgabt werden, als Betriebsausgabe abzugsfähig. Die Vorschrift dient nur der Klarstellung.

Zu § 2 Absatz 1:

Die Regelung des § 2 des Entwurfs entspricht grundsätzlich der Regelung in der oben bezeichneten Verordnung. Es können die zur Finanzierung der laufenden Jahresleistungen der Kasse notwendigen Beträge zugewiesen werden.

Zu § 2 Absatz 2:

Neben den Zuwendungen zur Finanzierung der laufenden Jahresleistungen können zur Ansammlung oder Auffüllung eines Kassenvermögens zusätzliche Beträge, begrenzt durch einen Vomhundertsatz der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme, zugewendet werden. Gegenüber der Verordnung wird dabei jedoch als weitere Voraussetzung gefordert, daß 25 vom Hundert des Kassenvermögens innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Zuwendung zur ständigen Anlage außerhalb des Unternehmens, das Träger der Kasse ist, verwendet werden. Durch diese Anlagepflicht soll der mißbräuchlichen Ausnutzung der steuerfreien Zuwendungen an Unterstützungskassen begegnet werden, die dadurch möglich war, daß bisher die gesamten an Unterstützungskassen zugewiesenen Beträge als Darlehn im Unternehmen, das Träger der Kasse ist, verbleiben konnten.

Zu § 2 Absatz 3:

Absatz 3 enthält Vorschriften für die Berechnung des Kassenvermögens und der zu seiner Ansammlung oder Auffüllung zulässigen Zuwendungen. Dabei ist bestimmt worden, daß bei der Berechnung des zulässigen Kassenvermögens (30 v. H. oder 15 v. H. der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der jeweils letzten drei Wirtschaftsjahre) der bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandene Bestand an Grundstücken und Gebäuden unberücksichtigt bleibt (Ziffer 1). Diese Vorschrift soll verhindern, daß Kassen einen Teil ihres Grundbesitzes wegen Überschreitens der in Absatz 2 festgelegten Grenzen veräußern müssen. Weiterhin ist klargestellt, daß bei einer Kasse, die sowohl laufende Leistungen als auch Leistungen von Fall zu Fall gewährt, die Höchstgrenzen des Absatzes 2 Buchstabe a maßgebend sind (Ziffer 2).

Zu § 2 Absatz 4:

Gegenüber der Verordnung ist weiterhin bestimmt, daß das Kassenvermögen aufzulösen ist, sobald es die festgesetzten Höchstgrenzen überschreitet. Das Vermögen, das nach Absatz 2 außerhalb des Unternehmens angelegt ist, kann hierbei anteilmäßig zur Bewirkung der Leistungen verwendet werden. Eine Auflösung des Kassenvermögens kann nur insoweit unterbleiben, als es aus Grundstücken und Gebäuden besteht, die bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes im Eigentum der Kasse gestanden haben.

Zu § 2 Absatz 5:

Soweit Kassen sich die Mittel für ihre Leistungen durch einen Vertrag mit einem Lebensversicherungsunternehmen verschaffen, ist der Betrag der Jahresprämie abzugsfähig. Werden nur die laufenden Leistungen durch einen Vertrag mit einem Lebensversicherungsunternehmen gesichert und gewährt eine Kasse auch Leistungen von Fall zu Fall, so kann für die letzteren Leistungen ein Kassenvermögen nach Maßgabe des Absatzes 2 Buchstabe b gebildet werden.

Zu § 3:

Zuwendungen an Kassen, die nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind, sind nur insoweit abzugsfähig, als von diesen Kassen tatsächlich Leistungen erfolgen.

Zu § 4 Absatz 1:

Aus dem zu § 1 Gesagten ergibt sich, daß für die Pensionskassen die Regelung bereits ab 1. Januar 1950 in Kraft treten muß. Für die Unterstützungskassen genügt es, wenn die Vorschriften ab 1. Januar 1951 zur Anwendung kommen. Die Vorschrift des § 3 hat bereits ab 1. Januar 1950 Bedeutung (Absatz 1).

Zu § 4 Absatz 2:

Für die Pensionskassen, die bereits vor dem 1. Januar 1951 gegründet worden sind, war eine Übergangsregelung zu schaffen. Eine große Zahl von Pensionskassen hat Satzungen, die auf dem technischen Einmalprämiensystem aufgebaut sind. Im Hinblick auf die in § 1 Absatz 2 vorgesehene Verteilung der Bildung des Deckungskapitals auf die Laufzeit der Anwartschaften werden für diese

Pensionskassen Satzungsänderungen erforderlich. Diese Satzungsänderungen können nicht kurzfristig verlangt werden. Es ist deshalb vorgesehen, daß bis zum Wirtschaftsjahr, das im Veranlagungszeitraum 1952 endet, das alte Beitragssystem der Kasse grundsätzlich beibehalten werden kann. Lediglich für die Bildung des Deckungskapitals für die Wiedererhöhung der durch die Währungsgesetzgebung herabgesetzten Anwartschaften und die Erhöhung der Leistungen über den satzungsmäßigen Stand am 31. Dezember 1950 hinaus ist aus haushaltsmäßigen Gründen eine Verteilung der Bildung des Deckungskapitals auf die Laufzeit der Anwartschaften vorgesehen. Für Zuwendungen, die Wirtschaftsjahre betreffen, die später als im Veranlagungszeitraum 1952 enden, findet § 1 Absatz 2 uneingeschränkt Anwendung.

Zu § 4 Absatz 3:

Bei Wirtschaftsjahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes enden, kann eine Anlage des Vermögens außerhalb des Unternehmens, das Träger der Kasse ist, nicht verlangt werden, weil dies praktisch eine Rückwirkung der Anlagepflicht bedeuten würde. Für Zuwendungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistet worden sind und Wirtschaftsjahre betreffen, die nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes enden, muß eine angemessene Frist zur Erfüllung der Anlagepflicht gewährt werden.

Zu § 4 Absatz 4:

In der auf Grund der Ermächtigung zu erlassenden Rechtsverordnung soll erforderlichenfalls der Begriff „ständige Anlage außerhalb des Unternehmens, das Träger der Kasse ist“, näher erläutert werden.

Beglaubigte Abschrift

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Bonn, den 26. Juli 1951

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 6. Juli 1951 — 6 — 52200 — 994/51 II — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 65. Sitzung am 26. Juli 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag

die sich aus der Anlage ergebenden Änderungen vorzuschlagen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

In Vertretung:
gez. Arnold

Ä n d e r u n g s v o r s c h l ä g e

1. Die **Überschrift** des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Behandlung von Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen und Unterstützungskassen und der Zuweisungen zu Rückstellungen für Renten- und Pensionsleistungen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag.“

2. Im **§ 1 Absatz 2** erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Unberührt bleiben satzungsmäßig festgelegte laufende Zuwendungen für Versicherungsverhältnisse in den Fällen, in denen sich die künftige Versicherungsleistung alljährlich geschäftsplanmäßig und regelmäßig erhöht.“

3. **§ 1 Absatz 3** erhält folgende Fassung:

„(3) Zuwendungen zur Auffüllung des Deckungskapitals für laufende Leistungen einschließlich der zugehörigen Anwartschaften von Witwen- und Waisenrenten sind nicht abzugsfähig.“

4. Im **§ 2 Absatz 2 Buchstabe a)** wird folgender Zusatz angefügt:

„jedoch jährlich höchstens zehn vom Hundert des vor Abzug dieser Zuwendungen sich ergebenden steuerlichen Gewinns,“

5. Im **§ 2 Absatz 2 Buchstabe b)** wird folgender Zusatz angefügt:

„jedoch jährlich höchstens fünf vom Hundert des vor Abzug dieser Zuwen-

dungen sich ergebenden steuerlichen Gewinns,“

6. Im **§ 2 Absatz 2** werden die Worte „fünfundzwanzig vom Hundert“ durch die Worte „vierzig vom Hundert“ ersetzt.

7. Nach **§ 3** wird folgender **§ 3 a** eingefügt:

„§ 3 a

Zuweisungen zu Rückstellungen für
Renten- und Pensionsleistungen

Zuweisungen zur Bildung oder Erhöhung von Rückstellungen für Renten- oder Pensionsverpflichtungen, die während des Wirtschaftsjahres begründet worden sind und bei denen die ersten Leistungen spätestens am Schluß des darauf folgenden Wirtschaftsjahres fällig werden, sind bei der Ermittlung des Gewinns und Ertrags nicht abzugsfähig.“

8. Im **§ 4 Absatz 1** werden die Worte „die Vorschriften des § 2“ durch die Worte „die Vorschriften der §§ 2 und 3 a“ ersetzt.

9. Im **§ 4 Absatz 2 Buchstabe b)** wird das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Anwartschaften“ ersetzt.

10. Im **§ 4** ist als Absatz 5 anzufügen:

„(5) Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschließt.“

S t e l l u n g n a h m e

1.

Nach dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu 1 sollen in der Überschrift des Gesetzes die Worte „und der Zuweisungen zu Rückstellungen für Renten und Pensionsleistungen“ hinzugefügt werden. Diese Abänderung würde durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufnahme eines § 3 a (Änderungsvorschlag zu 7) über die steuerliche Behandlung der Zuweisungen zu Rückstellungen für Renten und Pensionsleistungen erforderlich. Da dem Änderungsvorschlag zu 7 nicht zugestimmt werden kann (siehe weiter unten Ziffer 6) ist der Änderungsvorschlag zu 1 gegenstandslos.

2.

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates zu 2 strebt eine redaktionelle Verbesserung des § 1 Absatz 2 Satz 2 des Regierungsentwurfs an. Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Regierungsentwurfs ist grundsätzlich die Bildung des Deckungskapitals für Anwartschaften gleichmäßig auf die Zeit bis zum Eintritt des Versicherungsfalls zu verteilen. Durch diese Vorschrift soll aus haushaltsmäßigen Gründen verhindert werden, daß das Deckungskapital für Anwartschaften durch einmalige größere Zuwendungen finanziert wird. In Satz 2 des § 1 Absatz 2 ist eine Ausnahme von dieser Verteilungsvorschrift für das sogenannte „technische“ Einmalprämiensystem zugelassen. Danach gelten die Grundsätze des Verteilungssystems nicht bei satzungsmäßig festgelegten laufenden Zuwendungen für Versicherungsverhältnisse, bei denen sich die künftige Versicherungsleistung entsprechend den Zuwendungen geschäftsplanmäßig alljährlich erhöht. Es sind dies die Fälle, in denen sich der Jahresbetrag der später zu zahlenden Pension nach der Höhe der jährlichen Zuwendung richtet, d. h. jeder einzelne Jahresbetrag wird sofort in eine Leistung umgerechnet, die z. B. ab 65. Lebensjahr oder Invalidität fällig wird. Wenn derartige Zuwendungen alljährlich geschäftsplanmäßig geleistet werden, soll diese sogenannte „technische“ Einmalprämie abzugsfähig sein.

Um eindeutig klarzustellen, daß die sogenannte „technische“ Einmalprämie nur bei gleichmäßiger Handhabung zugelassen wird, hat der Bundesrat vorgeschlagen, daß § 1 Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung erhält:

„Unberührt bleiben satzungsmäßig festgelegte laufende Zuwendungen für Versicherungsverhältnisse in den Fällen, in denen sich die künftige Versicherungsleistung alljährlich geschäftsplanmäßig und regelmäßig erhöht.“

Es sind also die Worte „und regelmäßig“ hinzugefügt worden. Hierdurch soll erreicht werden, daß die jährlichen Zuwendungen in ihrer betragsmäßigen Höhe oder im Verhältnis zum Arbeitseinkommen der Versicherten gleichbleibend sein müssen. Da die Worte „und regelmäßig“ auch nach Auffassung der zwischenzeitlich gehörten Versicherungssachverständigen nicht eindeutig sind — regelmäßig können auch satzungsmäßig festgelegte, in der Progression stark ansteigende Zuwendungen sein — wird nach Rücksprache mit dem Zonenamt des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen i. Abw. für § 1 Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung vorgeschlagen:

„Unberührt bleiben satzungsmäßig festgelegte, in ihrer betragsmäßigen Höhe oder im Verhältnis zum Arbeitseinkommen der Versicherten gleichbleibende laufende Zuwendungen für Versicherungsverhältnisse, bei denen sich die künftige Versicherungsleistung entsprechend den Zuwendungen geschäftsplanmäßig alljährlich erhöht.“

3.

Nach dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu 3 wird § 1 Absatz 3 des Regierungsentwurfs dahin abgeändert, daß Zuwendungen zur Auffüllung des Deckungskapitals für laufende Leistungen einschließlich der zugehörigen Anwartschaften von Witwen- und Waisenrenten steuerlich nicht abzugsfähig sein sollen.

Dem Abänderungsvorschlag kann nicht zugestimmt werden.

§ 1 Absatz 3 des Regierungsentwurfs sieht vor, daß Zuwendungen zur Auffüllung des Deckungskapitals für laufende Leistungen einschließlich der zugehörigen Anwartschaften auf Witwen- und Waisenrenten nur bis zu dem Betrage abzugsfähig sind, der sich bei gleichmäßiger Aufteilung auf mindestens 5 Jahre für den einzelnen Veranlagungszeitraum ergibt. Die Fassung des Regierungsentwurfs ist das Ergebnis einjähriger Verhandlungen mit den Steuersachverständigen der Länder und den Versicherungsaufsichtsbehörden und stellt einen Kompromiß zwischen den haushaltsmäßigen Belangen und den Erfordernissen der Versicherungsaufsicht dar. Pensionskassen sind Versicherungsunternehmen und unterliegen dem Versicherungsaufsichtsgesetz. Das Versicherungsaufsichtsgesetz sieht das Kapitaldeckungsverfahren für die Finanzierung der Pensionsleistungen vor; ohne eine Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes muß daher auch steuerlich dieses Verfahren grundsätzlich anerkannt werden. Der Vorschlag des Bundesrates würde dazu führen, daß ein Deckungskapital für laufende Leistungen nicht mehr gebildet werden kann, da eine Auffüllung des Deckungskapitals aus versteuerten Gewinnen nicht möglich ist. Die Versicherungsaufsichtsbehörden müßten bei einer Nichtauffüllung des Deckungskapitals für laufende Leistungen eine Herabsetzung der laufenden Leistungen verlangen, was vom sozialpolitischen Standpunkt äußerst unerwünscht wäre.

Hinsichtlich der haushaltsmäßigen Auswirkungen ist darauf hinzuweisen, daß nach Erlass des Gesetzes über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten und Pensionsverpflichtungen vom 11. Juni 1951 (BGBl. I S. 379) der überwiegende Teil des Deckungskapitals für am 21. Juni 1948 bereits laufende Leistungen durch Ausgleichsforderungen der öffentlichen Hand finanziert wird; für diesen Teil des Deckungskapitals sind somit Zuwendungen der Steuerpflichtigen nicht mehr erforderlich. Die im Regierungsentwurf vorgesehene fünfjährige Verteilungsvorschrift verhindert eine sofortige Auffüllung des Deckungskapitals im Wege des Einmalprämiensystems. Damit ist den haushaltsmäßigen Erwägungen Rechnung getragen.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß der Abänderungsvorschlag des Bundesrates die Steuerpflichtigen veranlassen würde, laufende Pensionsleistungen durch Abschluß von Versicherungsverträgen zu finanzieren. Da bei diesen Verträgen Einmalprämien steuer-

lich abzugsfähig sind, würde die Vorschrift des Bundesrates auch insoweit nicht die beabsichtigte Wirkung haben. Dem Abänderungsvorschlag zu 3 kann deshalb nicht zugestimmt werden.

4.

In den Abänderungsvorschlägen zu 4 und 5 des Bundesrates ist vorgesehen, daß neben der im Regierungsentwurf in § 2 Absatz 2 Buchstaben a und b enthaltenen Begrenzung der Zuwendungen an Unterstützungskassen auf einen Vomhundertsatz der Lohn- und Gehaltssumme eine weitere Grenze in Form eines Vomhundertsatzes des Gewinns eingeführt wird.

In allen bisherigen Regelungen der Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen wurde die Höchstgrenze der Zuwendungen an Unterstützungskassen auf die Lohn- und Gehaltssumme abgestellt. Die Einführung einer zusätzlichen Begrenzung auf einen Vomhundertsatz des steuerlichen Gewinns würde dazu führen, daß nur bei guter Gewinnlage Unternehmen Zuwendungen an Unterstützungskassen vornehmen könnten, während gerade erreicht werden soll, daß möglichst gleichmäßige Zuwendungen zur Altersversorgung der Betriebsangehörigen geleistet werden. Der Regierungsentwurf stellt einen Kompromiß zwischen den haushaltsmäßigen und sozialpolitischen Belangen dar. Er ist auch besonders mit den Vertretern der Gewerkschaften abgestimmt worden. Es wird deshalb den Änderungsvorschlägen zu 4 und 5 nicht zugestimmt.

5.

Nach dem Regierungsentwurf sind Zuwendungen an Unterstützungskassen unter der Voraussetzung abzugsfähig, daß 25 vom Hundert des Kassenvermögens der Unterstützungskassen außerhalb des Unternehmens, das Träger der Kasse ist, angelegt werden. Im Änderungsvorschlag zu 6 wird vom Bundesrat eine Erhöhung dieses Satzes auf 40 vom Hundert des Kassenvermögens vorgeschlagen. Eine Begrenzung der Anlagepflicht auf 25 vom Hundert des Kassenvermögens wird für ausreichend erachtet, zumal eine weitere Erhöhung dieses Satzes den Anreiz zur Vornahme von Zuwendungen an diese sozialpolitisch nicht unwichtigen Kassen zu sehr schmälern würde.

6.

Nach dem Änderungsvorschlag zu 7 soll ein neuer § 3 a eingefügt werden. Danach sollen

Zuweisungen zur Bildung oder Erhöhung von Rückstellungen für Renten oder Pensionsverpflichtungen, die während des Wirtschaftsjahres begründet worden sind und bei denen die ersten Leistungen spätestens am Schluß des darauf folgenden Wirtschaftsjahres fällig werden, bei der Ermittlung des Gewinns und Ertrags nicht abzugsfähig sein. Der Vorschlag stellt eine Ergänzung der in § 1 Absatz 3 vom Bundesrat (Vorschlag 3) vorgesehenen Nichtabzugsfähigkeit der Zuwendungen zur Auffüllung des Deckungskapitals für laufende Leistungen dar. Es soll verhindert werden, daß Steuerpflichtige, die Zuwendungen zur Auffüllung des Deckungskapitals für laufende Leistungen nicht mehr steuerlich abziehen können, die laufenden Leistungen durch Rückstellungen für direkte Pensionszusagen an den Pensionsberechtigten finanzieren. Da bereits der Vorschlag zu 3 abgelehnt worden ist, kann auch dem Vorschlag zu 7 nicht zugestimmt werden. Die für die Ablehnung des Vorschlags zu 3 angeführten Gründe gelten hier

ebenfalls. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß die vorgeschlagene Vorschrift des § 3 a durch entsprechende zeitliche Gestaltung leicht umgangen werden kann, z. B. indem die Pensionszusage vor Beginn der genannten beiden Wirtschaftsjahre gegeben oder der Zeitpunkt der ersten Zahlung nach Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres gelegt wird. Schließlich hätte der Steuerpflichtige noch die Möglichkeit, durch Abschluß eines Versicherungsvertrages im Wege der Einmalprämie die laufenden Leistungen zu finanzieren, so daß auch insoweit die vom Bundesrat beabsichtigte Wirkung des § 3 a nicht erreicht wird.

7.

Die Änderungsvorschläge zu 8 und 9 werden durch Ablehnung der Änderungsvorschläge zu 3 und 7 hinfällig.

8.

Gegen den Änderungsvorschlag zu 10 bestehen keine Bedenken.